

Eine Volltextrecherche über den Veröffentlichungsinhalt ist bei Jahresabschlüssen / Jahresfinanzberichten und Veröffentlichungen nach §§ 264 Abs. 3, 264b HGB nicht möglich.

Name	Bereich	Information	V.-Datum	Relevanz
Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. Wien	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen vom 01.06.2010 bis 31.05.2011 Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. diverse	27.09.2011	100%

## Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

Wien

### Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

**Geschäftsjahr vom 01.06.2010 bis 31.05.2011**

**Ex-Tag der Ausschüttung: 16.08.2011**

**Valuta: 16.08.2011**

**Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 16.08.2011**

**Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 18.07.2011**

**Name des Investmentvermögens: Raiff.-Topdividende-Aktien (AUS) RT**

**ISIN: AT0000495288 / AT0000495312**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
Barausschüttung	2,2200	2,2200	2,2200
1a) Betrag der Ausschüttung <sup>3)</sup>	2,4326	2,4326	2,4326
davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanz ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,1425	0,1425	0,1425
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,1425	0,1425	0,1425
1b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	2,4326	2,4326	2,4326
Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
1 c steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.	0,0000	-	-
bb) Dezember 2008 anzuwendenden Fassung			
1 c			
cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,7294

1 c dd)	Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	0,7294	-
1 c ee)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0370
1 c ff)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG <sup>4)</sup>	-	0,0370	-
1 c gg)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3)	0,0000	-	-
1 c ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,5970	0,5970	0,5970
1 c kk)	in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0105	0,0105
1 d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	2,5751	2,5751	2,5751
1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer <sup>5)</sup> i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,6438	0,6438	0,6438
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f aa)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,1493	0,2082	0,2082
1 f bb)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc)	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000

**Geschäftsjahr vom 01.06.2010 bis 31.05.2011**

**Ex-Tag der Ausschüttung: 16.08.2011**

**Valuta: 16.08.2011**

**Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 31.05.2011**

**Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen: 31.05.2011**

**Name des Investmentvermögens: Raiff.-Topdividende-Aktien (TTH) RT**

**ISIN: AT0000495296 / AT0000495320**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
Barausschüttung <sup>6)</sup>	0,4100	0,4100	0,4100
1a) Betrag der Ausschüttung <sup>3)</sup>	0,6515	0,6515	0,6515
davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (Geschäftsjahr 2011)	0,6515	0,6515	0,6515
davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	2,8851	2,8851	2,8851
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,1615	0,1615	0,1615
1b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
1 c steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.	0,0000	-	-
bb) Dezember 2008 anzuwendenden Fassung			
1 c cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,8274
1 c dd) Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	0,8274	-
1 c ee) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0000
1 c ff) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG <sup>4)</sup>	-	0,0000	-
1 c gg) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh) steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3)	0,0000	-	-
1 c ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,6770	0,6770	0,6770
1 c kk) in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0119	0,0119
1 d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	2,8851	2,8851	2,8851
1 e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer <sup>5)</sup> i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,1693	0,2359	0,2359
1 f bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000

**Geschäftsjahr vom 01.06.2010 bis 31.05.2011**

**Steuerlicher Zufluss: 31.05.2011**

**Name des Investmentvermögens: Raiff.-Topdividende-Aktien (VTH) RT A**

**ISIN: AT0000495304 / AT0000495338**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
2) Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	2,9410	2,9410	2,9410
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 In der Thesaurierung enthaltene	0,1706	0,1706	0,1706
1 c cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,7982
1 c dd) Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	0,7982	-
1 c ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke innerhalb der 10-Jahresfrist)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,6516	0,6516	0,6516
1 c kk) in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. des § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0123	0,0123
1 d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Thesaurierung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	2,9410	2,9410	2,9410
1 e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer <sup>5)</sup> i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,1629	0,2434	0,2434
1 f bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000

**Geschäftsjahr vom 01.06.2010 bis 31.05.2011**

**Ex-Tag der Ausschüttung: 16.08.2011**

**Valuta: 16.08.2011**

**Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 16.08.2011**

**Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 18.07.2011**

**Name des Investmentvermögens: Raiff.-Technologie-Aktien (AUS) RT**

**ISIN: AT0000688841 / AT0000688874**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
Barausschüttung	0,7000	0,7000	0,7000
1a) Betrag der Ausschüttung <sup>3)</sup>	0,8825	0,8825	0,8825
davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000
1b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,8825	0,8825	0,8825
Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
1 c steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.	0,0000	-	-
bb) Dezember 2008 anzuwendenden Fassung			
1 c cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0000
1 c dd) Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	0,0000	-
1 c ee) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,5985
1 c ff) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG <sup>4)</sup>	-	0,5985	-
1 c gg) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh) steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3)	0,0000	-	-
1 c ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000
1 c kk) in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0010	0,0010
1 d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,8825	0,8825	0,8825
1 e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer <sup>5)</sup> i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,2206	0,2206	0,2206
1 f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			

1 f nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA	0,0000	0,1227	0,1227
aa) anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
1 f nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
bb) wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
1 f nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit	0,0000	0,0000	0,0000
cc) diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)			
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3	0,0000	0,0000	0,0000
Abs. 3 Satz 1			

## Geschäftsjahr vom 01.06.2010 bis 31.05.2011

### Steuerlicher Zufluss: 31.05.2011

### Name des Investmentvermögens: Raiff.-Technologie-Aktien (TTH) RT

### ISIN: AT0000688858 / AT0000688882

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
2) Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	0,2936	0,2936	0,2936
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000
In der Thesaurierung enthaltene			
1 c cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0000
1 c dd) Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	0,0000	-
1 c ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke innerhalb der 10-Jahresfrist)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000
1 c kk) in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. des § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0010	0,0010
1 d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Thesaurierung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,2936	0,2936	0,2936
1 e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer <sup>5)</sup> i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA	0,0000	0,1261	0,1261
aa) anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
1 f nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
bb) wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
1 f nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit	0,0000	0,0000	0,0000
cc) diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)			
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3	0,0000	0,0000	0,0000

Abs. 3 Satz 1

**Geschäftsjahr vom 01.06.2010 bis 31.05.2011**

**Steuerlicher Zufluss: 31.05.2011**

**Name des Investmentvermögens: Raiff.-Technologie-Aktien (VTH) A RT**

**ISIN: AT0000688866 / AT0000688890**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
2) Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	0,3319	0,3319	0,3319
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000
In der Thesaurierung enthaltene			
1 c cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0000
1 c dd) Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	0,0000	-
1 c ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke innerhalb der 10-Jahresfrist)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000
1 c kk) in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. des § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0010	0,0010
1 d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Thesaurierung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,3319	0,3319	0,3319
1 e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer <sup>5)</sup> i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,1455	0,1455
1 f bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000

**Geschäftsjahr vom 01.06.2010 bis 31.05.2011**

**Ex-Tag der Ausschüttung: 16.08.2011**

Valuta: 16.08.2011

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 16.08.2011

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 18.07.2011

Name des Investmentvermögens: Raiff.-Healthcare-Aktien (AUS) RT

ISIN: AT0000714274 / AT0000712724

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
Barausschüttung	0,8600	0,8600	0,8600
1a) Betrag der Ausschüttung <sup>3)</sup>	1,1378	1,1378	1,1378
davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0016	0,0016	0,0016
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0016	0,0016	0,0016
1b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,1378	1,1378	1,1378
Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
1 c steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.			
bb) Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
1 c cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0000
1 c dd) Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	0,0000	-
1 c ee) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,5403
1 c ff) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG <sup>4)</sup>	-	0,5403	-
1 c gg) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh) steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3)	0,0000	-	-
1 c ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000
1 c kk) in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0036	0,0036
1 d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	1,1394	1,1394	1,1394
1 e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer <sup>5)</sup> i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,2848	0,2848	0,2848



1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA	0,0000	0,1728	0,1728
aa)	anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
1 f	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
1 f	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)			
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000

## Geschäftsjahr vom 01.06.2010 bis 31.05.2011

Steuerlicher Zufluss: 31.05.2011

Name des Investmentvermögens: Raiff.-Healthcare-Aktien (TTH) RT

ISIN: AT0000714282 / AT0000712732

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	0,6374	0,6374	0,6374
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0017	0,0017	0,0017
	In der Thesaurierung enthaltene			
1 c cc)	Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0000
1 c dd)	Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	0,0000	-
1 c ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke innerhalb der 10-Jahresfrist)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000
1 c kk)	in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. des § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0040	0,0040
1 d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Thesaurierung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,6374	0,6374	0,6374
1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer <sup>5)</sup> i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA	0,0000	0,1862	0,1862
aa)	anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
1 f	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
1 f	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit	0,0000	0,0000	0,0000

cc) diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)

1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000
--	--------	--------	--------

**Geschäftsjahr vom 01.06.2010 bis 31.05.2011**

**Steuerlicher Zufluss: 31.05.2011**

**Name des Investmentvermögens: Raiff.-Healthcare-Aktien (VTH) A RT**

**ISIN: AT0000712716 / AT0000712740**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebsvermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebsvermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
2) Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 In der Thesaurierung enthaltene	0,6286	0,6286	0,6286
1 c cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0000
1 c dd) Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	0,0000	-
1 c ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke innerhalb der 10-Jahresfrist)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000
1 c kk) in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. des § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0039	0,0039
1 d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Thesaurierung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,6286	0,6286	0,6286
1 e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer <sup>5)</sup> i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,1842	0,1842
1 f bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000

**Geschäftsjahr vom 01.06.2010 bis 31.05.2011**

**Ex-Tag der Ausschüttung: 16.08.2011**

**Valuta: 16.08.2011**

**Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 16.08.2011**

**Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 18.07.2011**

**Name des Investmentvermögens: Raiff. Energie-Aktien (AUS)**

**ISIN: AT0000688668 / AT0000688692**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
Barausschüttung	1,7500	1,7500	1,7500
1a) Betrag der Ausschüttung <sup>3)</sup>	2,1570	2,1570	2,1570
davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0027	0,0027	0,0027
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0027	0,0027	0,0027
1b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	2,1570	2,1570	2,1570
Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
1 c steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.	0,0000	-	-
bb) Dezember 2008 anzuwendenden Fassung			
1 c cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0000
1 c dd) Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	0,0000	-
1 c ee) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	1,7043
1 c ff) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG <sup>4)</sup>	-	1,7043	-
1 c gg) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh) steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3)	0,0000	-	-
1 c ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000
1 c kk) in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0322	0,0322
1 d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	2,1597	2,1597	2,1597

1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer <sup>5)</sup> i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,5399	0,5399	0,5399
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA				
aa)	anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,3260	0,3260
1 f nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist,				
bb)	wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit				
cc)	diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000

## Geschäftsjahr vom 01.06.2010 bis 31.05.2011

### Steuerlicher Zufluss: 31.05.2011

Name des Investmentvermögens: Raiff.-Energie-Aktien (TTH) RT

ISIN: AT0000688676 / AT0000688700

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	0,4610	0,4610	0,4610
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0028	0,0028	0,0028
	In der Thesaurierung enthaltene			
1 c cc)	Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0000
1 c dd)	Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	0,0000	-
1 c ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke innerhalb der 10-Jahresfrist)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000
1 c kk)	in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. des § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0332	0,0332
1 d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Thesaurierung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,4610	0,4610	0,4610
1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer <sup>5)</sup> i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA				
aa)	anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,3392	0,3392
1 f nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist,				
		0,0000	0,0000	0,0000

bb) wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
1 f nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit	0,0000	0,0000	0,0000
cc) diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)			
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3	0,0000	0,0000	0,0000
Abs. 3 Satz 1			

### Geschäftsjahr vom 01.06.2010 bis 31.05.2011

### Steuerlicher Zufluss: 31.05.2011

Name des Investmentvermögens: Raiff.-Energie-Aktien (VTH) A RT

ISIN: AT0000688684 / AT0000688718

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
2) Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	0,4562	0,4562	0,4562
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0028	0,0028	0,0028
In der Thesaurierung enthaltene			
1 c cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0000
1 c dd) Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	0,0000	-
1 c ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke innerhalb der 10-Jahresfrist)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000
1 c kk) in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. des § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0336	0,0336
1 d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Thesaurierung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,4562	0,4562	0,4562
1 e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer <sup>5)</sup> i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,3430	0,3430
1 f bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3	0,0000	0,0000	0,0000
Abs. 3 Satz 1			

### Geschäftsjahr vom 01.03.2011 bis 31.05.2011

Steuerlicher Zufluss: 31.05.2011

Name des Investmentvermögens: Raiff.-Topdividende-Aktien (VTH) IT A

ISIN: AT0000A0LST9

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
2) Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	2,6419	2,6419	2,6419
1 c) In der Thesaurierung enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	0,9699	0,9699
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 die aufgrund von DBA steuerfrei sind	-	0,0080	0,0080
gg) (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,8742	0,8742	0,8742
jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,8742	0,8742	0,8742
kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	2,6419	2,6419	2,6419
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5, soweit in 1 d aa) enthalten	0,9699	0,9699	0,9699
1 Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen			
f) enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem			
aa) DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,1592	0,1592	0,1592
bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	0,1592	0,1592
cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in 1 f ee) enthalten und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	0,0000	0,0000
1 Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000

g)				
1	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete	0,2080	0,2080	0,2080
h)	Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre			
1 i)	nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (in Nr. 2) enthalten)	0,0267	0,0267	0,0267

### Geschäftsjahr vom 01.04.2011 bis 31.05.2011

### Steuerlicher Zufluss: 31.05.2011

Name des Investmentvermögens: Raiff.-Technologie-Aktien (VTH) A IT

ISIN: AT0000A0LYT7

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
2) Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	0,1828	0,1828	0,1828
1 c) In der Thesaurierung enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	0,0446	0,0446
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 die aufgrund von DBA steuerfrei sind	-	0,0000	0,0000
gg) (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0443	0,0443	0,0443
jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0443	0,0443	0,0443
kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	0,1828	0,1828	0,1828
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0446	0,0446	0,0446
1 Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen			
f) enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem			
aa) DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,0111	0,0305	0,0305
bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	0,0305	0,0305
cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000

	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f ee) enthalten und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	0,0000	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0500	0,0500	0,0500
1 i)	nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (in Nr. 2) enthalten)	0,0148	0,0148	0,0148

### Geschäftsjahr vom 01.04.2011 bis 31.05.2011

### Steuerlicher Zufluss: 31.05.2011

Name des Investmentvermögens: Raiff.-Healthcare-Aktien (VTH) A IT

ISIN: AT0000A0LYB5

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebsvermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebsvermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
2) Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	0,2927	0,2927	0,2927
1 c) In der Thesaurierung enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	0,0944	0,0944
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 die aufgrund von DBA steuerfrei sind	-	0,0010	0,0010
gg) (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0939	0,0939	0,0939
jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0939	0,0939	0,0939
kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	0,2927	0,2927	0,2927
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0944	0,0944	0,0944



1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem			
aa)	DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,0235	0,0436	0,0436
bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	0,0436	0,0436
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f ee) enthalten und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	0,0000	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0680	0,0680	0,0680
1 i)	nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (in Nr. 2) enthalten)	0,0167	0,0167	0,0167

#### Geschäftsjahr vom 01.02.2011 bis 31.05.2011

#### Steuerlicher Zufluss: 31.05.2011

Name des Investmentvermögens: Raiff.-Energie-Aktien (VTH) A IT

ISIN: AT0000A0LQ51

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebsvermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebsvermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
2) Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	0,3311	0,3311	0,3311
1 c)			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	0,3311	0,3311
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 die aufgrund von DBA steuerfrei sind	-	0,0065	0,0065
gg) (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,2996	0,2996	0,2996
jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,2996	0,2996	0,2996
kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000

ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
1				
d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	0,3311	0,3311	0,3311
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5, soweit in 1 d aa) enthalten	0,3311	0,3311	0,3311
1	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen			
f)	enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem			
aa)	DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,0749	0,1399	0,1399
bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	0,1399	0,1399
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f ee) enthalten und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	0,0000	0,0000
1				
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete			
h)	Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,1720	0,1720	0,1720
1	nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (in Nr. 2)			
i)	enthalten)	0,0846	0,0846	0,0846

Die Rechenschaftsberichte stehen für Anleger auf der Homepage der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. unter folgender Adresse zum Download zur Verfügung:  
[www.rcm.at](http://www.rcm.at)

### Steuerlicher Anhang:

<sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

<sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

<sup>3)</sup> Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern.

<sup>4)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

<sup>5)</sup> Der Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.

<sup>6)</sup> Bei dieser Ausschüttung handelt es sich um eine Teilausschüttung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 4 InvStG.

**Bescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG der Investmentvermögen  
(nachfolgend: die Investmentvermögen)**

**für den Zeitraum vom  
01.06.2010 bis 31.05.2011**

<b>Raiff.-Topdividende-Aktien (AUS) RT</b>	<b>AT0000495288 / AT0000495312</b>
<b>Raiff.-Topdividende-Aktien (TTH) RT</b>	<b>AT0000495296 / AT0000495320</b>
<b>Raiff.-Topdividende-Aktien (VTH) RT A</b>	<b>AT0000495304 / AT0000495338</b>
<b>Raiff.-Technologie-Aktien (AUS) RT</b>	<b>AT0000688841 / AT0000688874</b>
<b>Raiff.-Technologie-Aktien (TTH) RT</b>	<b>AT0000688858 / AT0000688882</b>
<b>Raiff.-Technologie-Aktien (VTH) A RT</b>	<b>AT0000688866 / AT0000688890</b>
<b>Raiff.-Healthcare-Aktien (AUS) RT</b>	<b>AT0000714274 / AT0000712724</b>
<b>Raiff.-Healthcare-Aktien (TTH) RT</b>	<b>AT0000714282 / AT0000712732</b>
<b>Raiff.-Healthcare-Aktien (VTH) A RT</b>	<b>AT0000712716 / AT0000712740</b>
<b>Raiff. Energie-Aktien (AUS)</b>	<b>AT0000688668 / AT0000688692</b>
<b>Raiff.-Energie-Aktien (TTH) RT</b>	<b>AT0000688676 / AT0000688700</b>
<b>Raiff.-Energie-Aktien (VTH) A RT</b>	<b>AT0000688684 / AT0000688718</b>

**für den Zeitraum vom  
01.02.2011 bis 31.05.2011**

<b>Raiff.-Energie-Aktien (VTH) A IT</b>	<b>AT0000A0LQ51</b>
---	---------------------

**für den Zeitraum vom  
01.03.2011 bis 31.05.2011**

<b>Raiff.-Topdividende-Aktien (VTH) IT A</b>	<b>AT0000A0LST9</b>
--	---------------------

**für den Zeitraum vom  
01.04.2011 bis 31.05.2011**

<b>Raiff.-Technologie-Aktien (VTH) A IT</b>	<b>AT0000A0LYT7</b>
<b>Raiff.-Healthcare-Aktien (VTH) A IT</b>	<b>AT0000A0LYB5</b>

An die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für die vorstehenden Investmentvermögen für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die genannten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln und festzustellen, dass eine Ertragsausgleichsberechnung durchgeführt wurde. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds

zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

**Frankfurt, den 15. September 2011**

**KPMG AG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

***H.-J. A. Feyerabend, Rechtsanwalt, Steuerberater***

***Ines Brokof, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin***

---